

Entschädigungssatzung der Gemeinde Heikendorf einschl. erster Änderung

- Lesefassung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung und der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 10. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 266) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehr (EntschVOFF) vom 19. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133) und der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehr (EntschRichtfF) vom 09. Februar 2008 (Amtsblatt Schl.-H. S. 115) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.04.2008 / 05.04.2011 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Heikendorf erlassen:

Präambel

Die Gemeinde Heikendorf will die in der Entschädigungsverordnung gebotenen Möglichkeiten nicht ausschöpfen, sondern die Entschädigung in der bisherigen Höhe erhalten. Die Höhe der Beträge soll daher 75 % der festgesetzten Höchstsätze der Entschädigungsverordnung betragen. Die freiwilligen Aufwandsentschädigungen gem. § 9 Entschädigungsverordnung werden entsprechend festgesetzt.

§ 1

Stellvertreterin oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (§ 9 i.V.m. § 6 EntschVO)

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe eines Dreißigstels von 75 % der höchstzulässigen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer amtsangehörigen Gemeinde mit ehrenamtlicher Bürgermeisterin oder ehrenamtlichem Bürgermeister gewährt.

§ 2

Fraktionsvorsitzende (§ 9 i.V.m. § 4 EntschVO)

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Bezugsgröße ist 75 % des Höchstsatzes bis 10.000 Einwohner gemäß § 4 EntschVO. Hiervon erhält der / die Fraktionsvorsitzende 55 %. Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel von 90 €.

Die Aufwandsentschädigung wird neben dem Sitzungsgeld nach § 3 gewährt.

§ 3
Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter
(§ 3 i.V.m. § 12 EntschVO)

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen
 - a) der Gemeindevertretung
 - b) der Ausschüsse der Gemeinde, denen sie als Mitglieder angehören
 - c) der Fraktionen; wobei max. 12 Fraktionssitzungen im Jahr abgerechnet werden dürfen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die in Vertretung an Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde teilnehmen.

- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen der Gemeinde (bürgerliche Mitglieder) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - a) der Ausschüsse der Gemeinde, denen sie als Mitglied angehören
 - b) der Fraktionen, denen sie als Mitglieder angehörenein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die in Vertretung an Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde teilnehmen.

- (3) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie bürgerliche Ausschussmitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde, denen sie nicht als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld von 10 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 4
Entgangener Arbeitsverdienst
(§ 13 EntschVO)

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der/des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 25 €.

§ 5
Kosten für eine Vertretung
(§ 13 (3) EntschVO)

Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 13 €. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 6
Betreuung von Kindern
(§ 14 EntschVO)

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 4 oder eine Entschädigung nach § 5 gewährt wird.

§ 7
Reisekostenvergütung
(§ 16 EntschVO)

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 8
Gemeindewehrführerin / Gemeindewehrführer
(§ 2, § 3 Abs. 2 u. 3 EntschVOF; Ziff. 2.4 und 8 EntschRichtlF)

Die Gemeindewehrführerin/der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, die Ortswehrführerinnen und Ortswehrführer und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihr oder sein Stellvertreter sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes erhalten nach Maßgabe der EntschVOF eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart und die Gerätewartin/der Gerätewart erhalten nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die Gemeindewehrführerin/der Gemeindewehrführer erhält eine monatliche Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe von 8,50 €.

Die Ortswehrführerinnen/die Ortswehrführer erhalten eine monatliche Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe von 5,50 €.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Die Entschädigungssatzung / Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Entschädigungssatzung vom 23. Juni 2003 tritt außer Kraft.

- (2) Die Regelungen in § 3 Abs. 1 und 2 treten abweichend von Absatz 1 rückwirkend zum 01. April 2003 in Kraft.
- (3) Die Regelungen in § 8 treten abweichend von Absatz 1 rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.
- (4) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Heikendorf,
24.04.2008

02.05.2011

gez. Pape
Bürgermeister

gez. Pape
Bürgermeister